

Annahmebedingungen

für die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH

Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld

Fahrzeugwaage: 040 / 67576 - 827

Fax: 040 / 67576 - 500



Die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen folgende Anlieferbedingungen:

1 Geltungsbereich

(1) Die EEW Stapelfeld ist eine zweilinige Rostfeuerungsanlage zur energetischen Verwertung (R 1) und thermischen Behandlung zu Beseitigung (D 10) von Abfällen.

(2) Diese Annahmebedingungen gelten für alle Personen und Fahrzeuge, die das Gelände der EEW Stapelfeld zur Anlieferung von und Abholung von Abfällen und Chemikalien betreten oder befahren. Sie wird vom Lieferanten mit Durchfahrt, bzw. Durchgang des Tores der EEW Stapelfeld vollumfänglich und bindend anerkannt.

(3) Die Annahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob die Anlieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungen stammt.

2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Anlieferungen gelten:

- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrgutrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrstoffrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Positivkatalog im Sinne dieser Annahmebedingungen ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Behandlung in der EEW Stapelfeld zugelassen sind. Der Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Anlieferbedingungen.

(3) Anlieferer im Sinne dieser Anlieferbedingungen ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag bei der EEW Stapelfeld anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Lieferanten betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

3 Voraussetzung für die Anlieferung

(1) Voraussetzung für eine Anlieferung zur EEW Stapelfeld ist das Vorliegen eines bestätigten Notifizierungsformulars für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen / das Registerblattes [RE] mit vollständig ausgefülltem Abfallpass [AP] unterschrieben und gestempelt mit eingetragener Registernummer / Entsorgungsnachweis- und Sammelentsorgungsnachweis.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen und / oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:

- o Begleitpapiere der Anfallstelle mit Notifizierungs-, Register-, Entsorgungsnachweis- und Sammelentsorgungsnachweisnummer
- o Transportgenehmigung / Efb-Zertifikat gemäß der jeweiligen Vorgaben des KrWG / Lizenz zum grenzüberschreitenden Abfalltransport

(3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen in loser Schüttung erfolgen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrs-

zulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss ausreichend gesichert sein.

4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Grundsätzlich ist folgende persönliche Schutzausrüstung verpflichtend zu tragen: Lange Kleidung (Oberteil und Hose), S3-Sicherheitsschuhe, Schutzhelm (keine Anstoßkappen) sowie Schutzbrille (alternativ Visier), Handschuhe und Warnweste (wenn Oberteil ohne Warnwirkung).

(2) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der EEW Stapelfeld hat der Lieferant allen Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die EEW Stapelfeld und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Annahmebedingungen ist die EEW Stapelfeld berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

(3) Die Anlieferung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der EEW Stapelfeld.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in vorher abgesprochenen Fällen auch bis 22:00 Uhr, an Heiligabend und Silvester 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. An Feiertagen findet keine Annahme statt.

(4) Alle Fahrzeuge, mit denen Müll angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage gewogen.

(5) Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.

(6) Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen, Wege und Entladestellen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Kommt der Anlieferer der Aufforderung zur Reinigung nicht nach, trägt er die Kosten für eine eventuelle Reinigung.

(7) Das Entfernen der Netze oder das Abplanen der Fahrzeuge erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Geländeabschnitt.

(8) Bei der Anfahrt an die Entladestellen sind die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen durch das Personal der EEW Stapelfeld. **Beim Befahren des Anlieferbereiches ist infolge gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Anlieferer besondere Vorsicht geboten!**

(9) Die Abfälle sind mit Großraumfahrzeugen anzuliefern, die mit Hilfe motorischer und/oder hydraulischer Antriebe entleert werden können. Manuelle Entleerungen von Fahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

(10) Sammel- und Containerfahrzeuge fahren zur Müllanlieferung rückwärts bis ca. 3 m an die geschlossene Abkipfstelle heran. Die Entladeöffnung wird sodann entriegelt und gesichert. Erst dann darf an die Kippkante herangefahren und entladen werden. Ist der Entladevorgang beendet, fährt das Fahrzeug bis 3 m vor die Abkipfstelle. Danach kann das Fahrzeug verriegelt werden.

(11) Der Lieferant ist für die Reinigung (besenrein) seines Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung kann das Fahrzeug die Abladestelle verlassen.

(12) Es gelten die „EEW – Sicherheitsanforderungen für Logistiker“.

(13) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche des Lieferanten gegenüber der EEW Stapelfeld regeln die AGB der EEW-Gruppe.

(14) Die Fahrwege der EEW Stapelfeld sind einzuhalten, das Verlassen der Wege kann zum Verweis vom Gelände führen.

5 Zugelassene Abfälle

(1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen.

(2) Die angelieferten Abfälle müssen ausnahmslos wie geliefert den Anlieferbedingungen entsprechen. Das gilt auch hinsichtlich Heizwert und Schadstoffparameter.

(3) Vor der Anlieferung sind die Abfälle vom Erzeuger anhand des Registerblattes und des Abfallpasses zu beschreiben und die Richtigkeit und Vollständigkeit mit Unterschrift und Stempel zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die Eigenschaften der angelieferten Abfälle durch den Abfallanlieferer, ggf. auch durch Vorlage von Analysen, zu belegen.

(4) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der dem Betreiber der EEW Stapelfeld eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und in der EEW Stapelfeld keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.

(5) Die EEW Stapelfeld kann auch bei Vorliegen einer bestätigten Register-, EN-, oder SN-Nummer die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen thermischen Behandlung erforderlich ist.

(6) Für Abfälle können Mengengrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen, gefährliche Abfälle soweit zugelassen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und / oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften (insbesondere Chlor- und Schwefelgehalt). Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit der EEW Stapelfeld abzustimmen.

(7) Für die Annahme von Dämmmaterial aus expandiertem (EPS) oder extrudiertem (XPS) Polystyrol, das Hexa-Brom-Cyclododecan (HBCD) enthält, gelten separate Annahmebedingungen.

(8) Die EEW Stapelfeld GmbH behält sich das Recht vor, für Abfälle Anlieferzeiten, Mengengrenzungen und spezielle Verpackungsvorschriften vorzugeben.

6 Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

(1.1) die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,

(1.2) den laufenden Betrieb der EEW Stapelfeld beeinträchtigen können,

(1.3) die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

(2) Insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:

(2.1) Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, größere Mengen Eis, Schnee, Bauschutt, Asche, Schlacke, Sand, Erde).

(2.2) Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Gasflaschen, Federkernmatratzen).

(2.3) Massive Vollkörper (Holz, Gummi) > 4cm Dicke, >50 cm Kantenlänge > 0,5 m² Fläche.

(2.4) Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe (Agrarfolie).

(2.5) Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).

(2.6) Gesteinstücke die zum Rollen neigen. Insbesondere runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gasflaschen).

(2.7) Befüllte Big-Bags.

(2.8) Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).

(2.9) Staubende Abfälle (Mehl, Schleifstäube, Toner).

(2.10) Ausgasende, reaktive Stoffe (Calciumcarbid).

(2.11) Gefasste Gase (Kartuschen, Spraydosen, Gasflaschen).

(2.12) Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).

(2.13) Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV (Flammpunkt unter 55 °C). Sonstige flüssige Abfälle nur nach vorheriger Zustimmung durch EEW.

(2.14) Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.

(2.15) Selbstentzündliche Stoffe (Putzpappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl, Sojaöl).

(2.16) Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition).

(2.17) Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).

(2.18) Radioaktive Stoffe nach StrahlenSchV (Jod 131 aus Radionuklidtherapie)

(2.19) Geräte gem. BattG (Batterien, insbesondere Lithium-Ionen, Akkumulatoren).

(2.20) Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Radiatoren, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).

(2.21) Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlung vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekel-erregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika).

(2.22) Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).

(2.23) Monochargen von Kunststoffgranulaten.

(2.24) Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteile von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).

(2.25) Abfälle mit einer Temperatur > 60 °C (kompostierender Bioabfall)

(2.26) Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen.

(3) Die Kantenlänge der Abfälle darf nicht größer als 50 cm in zwei Dimensionen mit einer Stärke von kleiner 20 cm sein. EEW Stapelfeld betreibt keine Sperrmüllzerkleinerung.

7 Prüfung der Abfälle

(1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen. In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der EEW Stapelfeld, ob die Abfälle für die thermische Behandlung in der EEW Stapelfeld geeignet sind.

(2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben im Nachweis überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder Eignung des Abfalls für die Verbrennung, ist die Eingangskontrolle der EEW Stapelfeld befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeiten entschieden ist.

(3) Der Anlieferer kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Anlieferer aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber der EEW Stapelfeld oder der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

8 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem Gelände der EEW Stapelfeld gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten.

(2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Das Abstellen von Containern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

(4) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen: Reflektierende Kleidung, Helm, Schutzbrille, Arbeitshandschuh und Sicherheitsschuhe.

(5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsge-

lände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

(6) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen anderer Anlieferer ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der EEW Stapelfeld nur an der Waage und im Anlieferungsbereich vor dem Müllbunker und auch nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Ansonsten ist Unbefugten das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen.

(8) Zur Überwachung der betrieblichen Abläufe und zum Eigentumsschutz wird das Gelände der EEW Stapelfeld videoüberwacht. Beim Betreten des Geländes erklären sich die Anlieferer damit einverstanden.

9 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu unterbrechen und das Aufsichtspersonal auf die Störung hinzuweisen.

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Auch bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unmittelbar zu informieren.

10 Eigentumsübergang

(1) Für den Besitz-, Eigentums- und Gefahrenübergang gelten die AGB der EEW-Gruppe, die mit den Angeboten übersendet werden und auf der Internetseite der EEW-Gruppe einsehbar sind oder nach Download gedruckt werden können.

11 Haftung

Für Sach- und Personenschäden, die der EEW Stapelfeld oder Dritten durch die unberechtigte Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle entstehen, z. B. auch durch die beeinträchtigte Betriebssicherheit des Fahrzeugs in Folge Überladung, haftet der Lieferant in voller Höhe.

Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Einrichtungen der EEW Stapelfeld, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne dieser Annahmebedingungen oder durch Vernachlässigung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Benutzung an den Einrichtungen der EEW Stapelfeld verursacht.

(1) Ansprüche gegen die EEW Stapelfeld wegen Schäden, die der Anlieferer bei der Benutzung der Einrichtungen der Entsorgungsanlage erleidet, sind ausgeschlossen, soweit die EEW Stapelfeld oder seine Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(2) Die Haftung der EEW Stapelfeld für Sach- und Personenschäden ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt.

(3) Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

12 Besondere Hinweise für die Anlieferung

(1) Die Bergung von zurückgewiesenen Abfällen, die nicht Punkt 6 der Annahmebedingungen entsprechen, wird mit mindestens 500,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden zum Nachweis und in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

(2) Die EEW Stapelfeld behält sich vor, eine Deklarationsanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern, oder gelieferte Abfälle nach Absprache und zu Lasten des Lieferanten von einem akkreditierten Labor auf verbrennungsrelevante Parameter untersuchen zu lassen.

13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Diese Annahmebedingungen treten mit Wirkung zum 10. Juni 2024 in Kraft. Eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stapelfeld, 3. Juni 2024



Guido Lücker

(Technischer Geschäftsführer)